



-Verfahrensvorschrift -

§ 1 Allgemeines

- (1) In Oberndorf a.N. ist ein Jugendforum eingerichtet. Das Jugendforum ist eine *prozeßhafte* und *projektbezogene* Beteiligungsform für Kinder und Jugendliche an kommunalen Entscheidungen.
- (2) Das Jugendforum besteht aus dem Jugendplenum und dem Jugendprojekt. Diese beiden Teile haben unterschiedliche Funktionen
- (3) Das Jugendforum steht allen Kindern und Jugendlichen offen, die in Oberndorf a.N. mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, eingeschult sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Das Jugendplenum

- (1) Das Jugendplenum findet einmal im Jahr in den jeweiligen Ortsteilen und in der Kernstadt (einschließlich Stadtteil Lindenhof) statt. Es werden alle Kinder und Jugendliche (nach §1(3)) öffentlich eingeladen. Desweiteren nehmen neben dem Bürgermeister bzw. den jeweiligen Ortsvorstehern, Vertreter des Gemeinderates bzw. Vertreter des jeweiligen Ortschaftsrates und die Stadtjugendpflege teil.
- (2) Bürgermeister und Gemeinderäte bzw. Ortsvorsteher und Ortschaftsräte informieren und geben ggf.. Stellungnahmen ab. Die Stadtjugendpflege kann die Moderation der Versammlung übernehmen.
- (3) Das Jugendplenum hat in erster Linie die Aufgabe, daß sich die Kinder und Jugendlichen *einbringen*, *Informationen erfragen* und *Anregungen abgeben* können. In zweiter Linie informiert der Bürgermeister bzw. der jeweilige Ortsvorsteher oder die Vertreter des Gemeinderats bzw. Ortschaftsrates über aktuelle, die Kommune betreffende Angelegenheiten.
- (4) Im Jugendplenum werden keine Beschlüsse gefaßt. Der Bürgermeister bzw. der Ortsvorsteher entscheidet, wie mit den Informationen, Anregungen umgegangen und wie weiter verfahren wird.

§3 Das Jugendprojekt

- (1) Das Projekt geht projektbezogen und *prozeßhaft* vor.
 - a) Zum Projekt kann jede Idee, jedes Bedürfnis werden, das von Kindern und Jugendlichen bei der Stadtjugendpflege vorgebracht oder beantragt wird und folgende Grundvoraussetzungen erfüllt:
 - es müssen sich mindestens *sieben* Personen mit den persönlichen Voraussetzungen nach §1(3) und höchstens *dreizehn* Personen schriftlich bereit erklären, an dem Jugendprojekt bis zur Entscheidung mitzuarbeiten. Stichtag für die persönlichen Voraussetzungen ist der Tag der Projekterklärung.
 - b) Prozesse im Sinne des Jugendprojekts sind die *verschiedenen Stufen* des Weges, von der Idee, über die Antragstellung bis hin zur endgültigen Entscheidung - die von der Stadtjugendpflege begleitet werden. Diese Begleitung kann auch von einem Fachamt, einem Ortschafts-der Gemeinderat erfolgen.



-Verfahrensvorschrift -

c) bei der Antragstellung müssen sieben Personen mit den persönlichen Voraussetzungen nach §1(3) mitarbeiten, bei den weiteren Stufen müssen davon mindestens *vier* Personen anwesend sein. Andere Personen können bei den folgenden Stufen hinzukommen (nie mehr als dreizehn) und sind vollwertige Mitglieder, wenn sie die Erklärung unterschrieben haben. Bei der Stufe, an der über den Antrag abgestimmt wird, müssen *sieben berechnigte Personen* teilnehmen.

(2)

Folgende Prozeßstufen sind vorgesehen:

a) 1. Stufe:

Der Antrag geht bei der Stadtjugendpflege ein und die o.g. Grundvoraussetzungen sind erfüllt. Es wird das Projektziel *definiert*, die Vorgehensweise besprochen und die voraussichtliche *Entscheidungsebene* festgelegt.

b) 2. Stufe:

Mehrere Projektsitzungen bestimmen *den Meinungsbildungsprozeß*. Von jeder Sitzung muß ein Ergebnisprotokoll angefertigt werden.

c) 3. Stufe:

Es wird ein Antrag ausgearbeitet, welcher von der Projektgruppe *einstimmig* beschlossen werden muß. Spätestens jetzt muß ein *Sprecher/Sprecherin* und ein *Stellvertreter/Stellvertreterin* von der Projektgruppe bestimmt werden.

d) 4. Stufe:

Der Sprecher/Sprecherin stellt *persönlich* den Projektantrag der entsprechenden Entscheidungsebene vor.

(3)

Die Aufgaben der Stadtjugendpflege im Jugendprojekt sind:

- Prüfung der Grundvoraussetzungen und Projekterklärung
- Beratung und Begleitung der Projektsitzungen

Die Stadtjugendpflege soll *nicht unmittelbar Einfluß* auf den Antragsinhalt nehmen. Sie ist ebenfalls *nicht abstimmungsberechtigt*. Es bleibt ihr unbelassen eine Stellungnahme zum Projekt abzugeben.

§ 4

Die Entscheidungsebenen

(1)

Es gibt verschiedene Entscheidungsebenen, denen der Antrag zur Entscheidung vorgelegt werden kann.

a) *Erste Ebene: Bürgermeister/Ortsvorsteher*

Der Antrag wird dem Bürgermeister/Ortsvorsteher durch den Sprecher/Sprecherin vorgelegt. Der Bürgermeister/Ortsvorsteher entscheidet dann, ob der Antrag auf die Tagesordnung des Ortschaftsrates, Ausschusses oder Gemeinderat gesetzt wird. Er kann auch sofort, gemäß den vorgegebenen kommunalen Richtlinien, den Antrag genehmigen oder auch, mit Begründung, ablehnen. Über die Entscheidung kann der Bürgermeister/Ortsvorsteher den Ortschaftsrat/Gemeinderat informieren.

b) *Zweite Ebene: Ortschaftsrat/Ausschuß/Gemeinderat*

Stimmt der Bürgermeister/Ortsvorsteher einer Vorlage des Antrags im Ortschaftsrat/Ausschuß/Gemeinderat zu, soll dem Sprecher/Sprecherin Gelegenheit gegeben werden seinen Antrag in einer Sitzung der/des Ortschaftsrat/Ausschuß/Gemeinderat vorzustellen. Die Gremien stimmen über den Antrag ab.

§ 5

Nachbereitung

(1)

Die Stadtjugendpflege bietet eine Nachbereitung des jeweiligen Jugendprojekts an.



-Verfahrensvorschrift -

§ 6

Kosten

- (1) Die Finanzierung der Projekte erfolgen nach den *haushaltsrechtlichen* Grundlagen. Außerplanmäßige Ausgaben sind nach den üblichen Vorgaben möglich.
- (2) Für eine *schnelle Verwirklichung* von Projekten wird ein bestimmter Projektbetrag im Haushalt der Stadtjugendpflege bereitgestellt. Grundsätzlich kann über diese Summe nur nach einer Entscheidung nach diesem Verfahren (Jugendforum) verfügt werden.

Oberndorf, im Januar 1998

Klaus Laufer
Bürgermeister